

Statuten des Vereins migrationplus

Art. 1

Unter dem Namen „migrationplus“ besteht ein Verein nach schweiz. Recht iS Art. 60 ff ZGB

Art. 2

Der Sitz des Vereins migrationplus ist Biel-Bienne

Art. 3

Zweck:

Migrationplus ist der Verein der Institutionen und Fachpersonen, die im Bereich Migration und Integration professionelle Leistungen erbringen. Der Verein ist nicht gewinnorientiert.

Ziele des Vereines sind:

- Gute Lebensqualität für die Migrationsbevölkerung, insbesondere Chancengleichheit in Bildung und Arbeit
- Sicherung und Entwicklung der Qualität im Migrations- und Integrationsbereich
- Positionierung und Förderung der Berufe im Migrations- und Integrationsbereich
- Vernetzung von Fachpersonen und Institutionen
- Information und Motivation der Bevölkerung zu den Themen Migration und Integration

Art. 4

Tätigkeit:

Der Verein erreicht seine Ziele durch

- Information der Öffentlichkeit und der Fachwelt
- Stellungnahmen in den Medien, gegenüber Behörden, Vernehmlassungen zu den Themen Migration und Integration
- Trägerschaft von branchenspezifischen Berufsprüfungen; Mitwirkung in Prüfungskommissionen
- Marketing und Positionierung von Berufen im Bereich Migration und Integration
- Kontakte und Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Verbänden im Bereich Migration und Integration
- Veranlassung und Mitwirkung bei Forschungsprojekten im Bereich Migration und Integration

Der Verein nimmt zur Erreichung seiner Ziele sowohl nationale Aufgaben (wie Berufsprüfungen, allgemeines Fachwissen, Fachtagungen usw.) wahr als auch regionale Aktivitäten, um so den unterschiedlichen Bedürfnissen, Interessen und Strukturen bestmöglich Rechnung tragen zu können.

Art. 5

Mittel:

Der Verein generiert seine finanziellen Mittel durch

- Mitgliederbeiträge
- Zweckgebundene Beiträge und Entschädigungen der öffentlichen Hand
- Erträge aus eigenen Aktivitäten
- Spenden, Legate, Beiträge Dritter

Art. 6

Mitgliedschaft:

- Der Verein steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche Zweck und Ziele gem. Art. 3 unterstützen.
- Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand
- Der Austritt aus dem Verein per Ende Kalenderjahr ist bis Ende September desselben Jahres dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand; es müssen keine Gründe angegeben werden. Der Ausschluss erfolgt aber automatisch auf das nachfolgende Monatsende, wenn nach einer ersten Mahnung der Mitgliederbeitrag nicht fristgerecht einbezahlt wird.
- Der Mitgliederbeitrag beträgt Fr. 50.- für natürliche Personen und Fr. 250.- für juristische Personen.

Art. 7

Haftung:

Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Der Verein haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.

Art. 8

Organe:

Die Organe des Vereins sind

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Der Revisor/ die Revisorin

Art. 9 a

Mitgliederversammlung:

Einberufung:

- Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich im ersten Halbjahr vom Vorstand als Generalversammlung einberufen.
- Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand oder durch einen Fünftel der Mitglieder einberufen werden
- Anträge an die Mitgliederversammlung sind mind. 30 Tage im Voraus schriftlich beim Vorstand einzureichen und müssen traktandiert werden
- Die Traktanden der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern mind. 20 Tage im Voraus schriftlich bekannt zu machen.

Art. 9 b

Vorsitz und Protokoll:

- Die Präsidentin resp. der Präsident und bei deren Verhinderung der/die VizepräsidentIn leitet die Mitgliederversammlung
- Die Mitgliederversammlung wird protokolliert

Art. 9 c

Befugnisse der Vereinsversammlung:

- Abnahme Jahresbericht und Jahresrechnung
- Wahl des Vorstandes und des Revisors/ der Revisorin
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Statutenänderung und Auflösung des Vereins
- Kenntnisnahme des Jahresprogrammes

Art. 9 d

Beschlussfassung:

- Jedes Mitglied hat eine Stimme
- Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder
- Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 oder mindestens ein Zehntel aller Mitglieder anwesend sind.
Statutenänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit

Art. 10 a

Vorstand:

- Der Vorstand besteht aus mind. 3 Mitgliedern
- Der Vorstand konstituiert sich selbst
- Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich

Aufgaben des Vorstandes:

- Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Insbesondere erarbeitet der Vorstand ein Jahresprogramm und ist für dessen Umsetzung verantwortlich-
- Der Vorstand kann Geschäfte an einzelne Mitglieder, an eine Geschäftsstelle oder an Externe delegieren. Der Vorstand bestimmt die Geschäftsleitung/Sekretariatsleitung

Art. 10 b

Zeichnungsberechtigung:

- Präsident/in und Kassier/in zeichnen mit Einzelunterschrift

Art. 10 c

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung des Vorstands:

- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist
- Es gilt das absolute Mehr; der Stichtscheid liegt beim/ bei der Präsident/in.
- Der Zirkularweg per E-Mail ist möglich, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt
- Die Vorstandssitzungen werden protokolliert.

Art. 10 d

Entschädigung:

- Der Vorstand amtet ehrenamtlich. Die Mitglieder haben Anspruch auf Spesenentschädigung
- Spezialaufträge an einzelne Mitglieder können entschädigt werden.

Art. 11

Revision:

Der Verein untersteht keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Der/ die Laienrevisor/in wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich. Der Revisor, die Revisorin prüft die Jahresrechnung und die Bilanz

Art. 12

Auflösung:

- Eine Auflösung des Vereins setzt eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder voraus
- Das Vereinsvermögen wird im Falle einer Auflösung an eine Institution mit ähnlichem Zweck übergeben. Eine Ausschüttung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 13

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 20.6.2013 beschlossen und treten am 1.7.2013 in Kraft.